

Satzung der Wählergemeinschaft

SOZIALES ESCHWEILER

Klimaschutz, Toleranz und Gleichberechtigung

SO! ESCHWEILER

Beschlossen am 12.10.2023

Bestätigt durch die Gründungsversammlung am 20.11.2023



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Wählergemeinschaft SOZIALES ESCHWEILER - Klimaschutz, Toleranz und Gleichberechtigung e.V.“.
Die Kurzbezeichnung lautet „SO! ESCHWEILER“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eschweiler.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die unabhängige und basisdemokratische Teilhabe an den kommunalpolitischen Entscheidungen in der Stadt Eschweiler. Politische Zielsetzung ist die Förderung des sozialen Zusammenlebens durch einen ganzheitlichen Ansatz, der die gleichrangigen Ziele
 - Lokaler und regionaler Klimaschutz,
 - Toleranz gegenüber allen Menschen im Sinne des Art. 3 Grundgesetz,
 - Gleichberechtigung aller Menschen im Sinne Art. 3 Grundgesetzberücksichtigt und deren Wechselwirkungen beachtet.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Satzungszweck wird durch die Teilnahme an den Wahlen zum Stadtrat und politischen Ämtern der Stadt Eschweiler sowie die Mitarbeit / Mitbestimmung in allen kommunalen Gremien der Stadt verwirklicht. Der Verein strebt zudem die engere Zusammenarbeit mit örtlichen Initiativen und Organisationen in allen Stadtteilen an, die für die o.g. Ziele ebenso eintreten sowie mit der Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler, wenn es um die Umsetzung der Ziele geht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen und Personen, die unter Betreuung stehen, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich zu begründen und der/dem Antragsteller/in sowie den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen über den Einspruch.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen und wird mit Eingang des Schreibens beim Vorstand sofort wirksam bzw. zum gewünschten Zeitpunkt.
- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Antrags informiert der Vorstand die/den Antragstellende/n und begründet die Ablehnung. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Versammlungsleitenden, die/der durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen finden per geheimer Abstimmung statt. Auf Antrag kann eine Wahl auch per offener Abstimmung stattfinden.
- (5) Kandidierende für Wahlen werden quotiert behandelt. Es erfolgt eine ausgeglichene Verteilung von weiblichen, männlichen und nicht binären Amtsinhabenden und Kandidierenden für Wahllisten. Ist für ein Amt oder einen Wahllistenplatz kein/e für die Quotierung geeignete/r Kandidierende/r verfügbar, entfällt die Quotierung.
- (6) Bei Wahlen gewinnt die/der Kandidierende mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat kein/e Kandidierende/r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Gewählt ist bei einer Stichwahl die/der Kandidierende mit den meisten gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Zu den inhaltlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt die politische Willensbildung durch Beschlüsse zu einem Programm, Einzelbeschlüsse, Vorschläge, Initiativen und Diskussionsbeiträge.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Vorsitzende und Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese müssen bei ihrer Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zur Vorstandssitzung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Teilnahme an einer Vorstandssitzung per Videokonferenz ist möglich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (7) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfende, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der für die Kassenprüfung relevanten Vereinsbeschlüsse und Satzungsbestimmungen.

- (2) Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitglieder festgelegt wird.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Mitglieder in Kraft.

Eschweiler,